

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 27. März 1948

12. Stück

55. Bundesgesetz: Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens.
 56. Bundesgesetz: Warenverkehrsgesetz 1948.
 57. Bundesgesetz: Verkehrsteuernovelle 1948.
 58. Verordnung: Sommerzeit im Jahre 1948.

55. Bundesgesetz vom 21. Jänner 1948 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Alle in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 erlassenen oder in ihrer Wirksamkeit auf Österreich ausgedehnten Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens werden aufgehoben.

(2) Insbesondere werden daher aufgehoben:

1. Die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 26. Juli 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1323;
2. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 31. August 1939, Deutsches RWMBL. 1939, S. 471;
3. der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 6. Jänner 1940, Deutsches RWMBL. 1940, S. 40;
4. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 19. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 543;
5. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 17. Mai 1940, Deutsches RWMBL. 1940, S. 202;
6. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 25. Mai 1940, Deutsches RWMBL. 1940, S. 241;
7. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 26. November 1940, Deutsches RWMBL. 1941, S. 9;
8. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 31. Oktober 1941, Deutsches RWMBL. 1941, S. 383;
9. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 24. November 1941, Deutsches RWMBL. 1941, S. 418;
10. der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 24. November 1941, Deutsches RWMBL. 1941, S. 421;
11. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Juli 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 442;

12. der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 14. Oktober 1942, Deutsches RWMBL. 1942, S. 579;
13. der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 28. Dezember 1942, Deutsches RWMBL. 1943, S. 65;
14. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 25. März 1943, Deutsches RWMBL. 1943, S. 347;
15. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 30. April 1943, Deutsches RWMBL. 1943, S. 479;
16. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 12. Oktober 1944, Deutsches RWMBL. 1944, S. 324.

§ 2. Die Bestimmungen des Artikels 48 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 277 (Verwaltungsentlastungsgesetz) werden, soweit sie durch die im § 1 bezeichneten Rechtsvorschriften aufgehoben oder abgeändert wurden, mit der Maßgabe wieder in Wirksamkeit gesetzt, daß Punkt I, Ziffer 1, dieses Gesetzes zu lauten hat wie folgt:

„Druckgefäße, das sind Dampfkessel, Dampfgefäße und ähnliche Gefäße, in denen durch Erhitzung von Flüssigkeiten oder durch Erzeugung, Umwandlung oder Verwendung von Dämpfen oder Gasen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder entstehen kann.“

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner
Figl Kolb Zimmermann

56. Bundesgesetz vom 4. Februar 1948 über die Regelung der Erzeugung und Verteilung lebenswichtiger Bedarfsgüter (Warenverkehrsgesetz 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Verkehr mit den im nachfolgenden bezeichneten Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fertigwaren (im folgenden kurz „bewirt-

schaftete Waren“ genannt) wird nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geregelt (bewirtschaftet).

(2) Der Bewirtschaftung unterliegen:

1. Eisen- und Stahlmaterial (einschließlich Alt-eisen, soweit es nicht als Nutzeisen verwendbar ist, und Gießereierzeugnisse) sowie Erzeugnisse, die ganz oder überwiegend aus Eisen und Stahl bestehen,
2. unedle Metalle (einschließlich Almetalle) sowie Erzeugnisse, die ganz oder überwiegend aus unedlen Metallen bestehen,
3. Baustoffe, und zwar Dachpappe, Dachziegel, Zement und Tafelglas,
4. feste mineralische Brennstoffe aller Art,
5. Erdöl und seine Derivate, Erdgas, synthetisches Benzin und Benzol, soweit nicht nach Z. 9 bewirtschaftet,
6. textile Rohstoffe, Halbfabrikate und Garne (Spinnstoffe und Gespinste) sowie Textilwaren,
7. Häute und Felle, und zwar Rind-, Kalb-, Roß-, Schweins-, Schaf-, Ziegen-, Hirsch-, Reh- und Gamsfelle sowie aus solchen Fellen erzeugtes Leder; Lederschuhe, Textilschuhe mit Gummi- oder Ledersohlen, Arbeiterschuhwerk mit Holzsohlen, Gummipplatten für Schuhbesohlung, Treibriemen aus Leder, Geweben, Balata und Gummi sowie Gerbstoffe,
8. Papier (auch Altpapier), Pappe (auch Altpappe), Zellstoff und Holzstoff,
9. Chemikalien, Öle und Fette für technische Zwecke, Seifen, Waschmittel, Spezial-(Lösungs-) Benzin, Paraffin und die zur Herstellung pharmazeutischer Produkte und Präparate notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate,
10. Bereifungen für Fahrzeuge (einschließlich Fahrräder) aus natürlichem oder synthetischem Kautschuk.

(3) Der Bewirtschaftung unterliegen die Waren der im Abs. (2) genannten Gruppen ohne Rücksicht darauf, ob sie im Inland erzeugt, aus dem Ausland eingeführt oder zur Ausfuhr bestimmt sind, ausgenommen die im ausländischen Eigentum verbleibenden Textilrohstoffe und Halbfabrikate, soweit sie nach Veredlung im Inlande zur Wiederausfuhr bestimmt sind. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 111/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 116 (Außenhandelsverkehrsgesetz), bleiben unberührt.

(4) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann durch Verordnung einzelne Waren der im Abs. (2) genannten Warengruppen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen. Es kann ferner die Bewirtschaftung nach diesem Gesetze auf elektrisches Installationsmaterial, Leitungsmaterial und Glühlampen allgemein oder auf bestimmte Sorten und Typen durch Verordnung erstrecken.

tionmaterial, Leitungsmaterial und Glühlampen allgemein oder auf bestimmte Sorten und Typen durch Verordnung erstrecken.

§ 2. Die Bewirtschaftung besteht in der

1. Ermittlung des Bedarfes, der Feststellung von Vorräten an Waren und deren Erfassung,
2. Erteilung von Anweisungen für die Erzeugung, Verarbeitung, Bearbeitung und Verwertung (Verbrauch) von Waren nach Art und Umfang,
3. Lenkung der Verteilung von Waren und
4. Regelung der Lager- und Vorratshaltung.

§ 3. (1) Zur näheren Ausführung der im § 2 genannten Bewirtschaftungsmaßnahmen kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Anordnungen erlassen, die in der „Wiener Zeitung“ kundzumachen sind und am dritten Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit treten.

(2) Im Rahmen der Bewirtschaftung kann verfügt werden, daß Betriebe, die bewirtschaftete Waren erzeugen, bearbeiten oder verarbeiten, ihre Kapazität oder Teile dieser zur Deckung des Inlandsbedarfes oder zur Ausführung von Export- und Veredlungsaufträgen einzusetzen haben. Bei dieser Verfügung ist auf die Verpflichtungen, die das Unternehmen gegenüber ausländischen Auftrag- oder Kreditgebern eingegangen ist, Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Erteilung von Anweisungen über Erzeugung, Bearbeitung oder Verarbeitung bewirtschafteter Waren und die Zuteilung von Rohstoffen, Halbfabrikaten oder sonstigen Gütern zur Bearbeitung, Verarbeitung oder zum Verbrauch oder die Zuteilung von Fertigwaren für den Wiederverkauf können an Auflagen, insbesondere an den Nachweis der bestimmungsmäßigen Verwendung der bisherigen Zuteilungen geknüpft werden.

§ 4. (1) Die Bewirtschaftung obliegt, soweit sie für das ganze Bundesgebiet wirksam sein soll, wie die Erfassung der bewirtschafteten Waren, die Feststellung der Vorräte, die Lenkung der Erzeugung, Verarbeitung, Bearbeitung, Verwertung (Verbrauch) und Verteilung dieser Waren, dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nach den Beschlüssen der Bundesregierung.

(2) Die Landeshauptmänner (Bürgermeister der Stadt Wien) und die ihnen unterstellten Behörden werden insbesondere mit der Handhabung der Bewirtschaftungsvorschriften, die die Abgabe der bewirtschafteten Waren an inländische Letztverbraucher regeln (Verbrauchsregelungsvorschriften) betraut. Letztverbraucher ist, wer die zugewiesenen Waren nicht zu Erwerbszwecken verwendet.

(3) Zur Beratung in den mit der Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen zusammenhängenden Angelegenheiten können die Landeshauptmänner Landesbeiräte bestellen.

§ 5. (1) Personen, die bewirtschaftete Waren erzeugen, verarbeiten, bearbeiten, verbrauchen, einlagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln, haben an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau oder an die von ihm beauftragten Stellen auf Aufforderung Meldungen über die Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung bewirtschafteter Waren, den Zu- und Abgang und den Lagerbestand an solchen Waren zu den festgesetzten Terminen zu erstatten.

(2) Die mit der Handhabung der Bewirtschaftungsvorschriften betrauten Stellen können die Angaben, die Gegenstand der Meldung gemäß Abs. (1) sind, durch gehörig legitimierte Organe an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen feststellen lassen, sofern dieser der an ihn ergangenen Aufforderung nicht zeitgerecht nachkommt.

§ 6. (1) Die Unternehmungen der Industrie, des Gewerbes und des Handels haben, unbeschadet der ihnen nach § 5 obliegenden Verpflichtung dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau oder den von ihm beauftragten Stellen, alle für die Bewirtschaftung (§ 2) notwendigen Auskünfte über Betriebsverhältnisse auf Aufforderung zu erteilen.

(2) Die im Abs. (1) genannten Unternehmungen haben, sofern sie bewirtschaftete Waren erzeugen, verarbeiten, bearbeiten, verbrauchen, einlagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln, Aufzeichnungen zu führen, aus denen die jeweils vorhandenen Lagerbestände sowie der Zu- und Abgang an bewirtschafteten Waren ersichtlich sind; sie haben ferner alle Belege, die für den Nachweis der Einhaltung der Bewirtschaftungsvorschriften erforderlich sind, geordnet aufzubewahren.

(3) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann anordnen, daß fabrikmäßige (industrielle) Unternehmungen auch Aufzeichnungen über den Auftragsbestand, ferner über die vorhandenen Lagerbestände, Zu- und Abgänge der zur Herstellung bewirtschafteter Waren erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe und Halbfabrikate führen, sofern dies für die Bewirtschaftung erforderlich ist.

§ 7. (1) Die mit der Handhabung der Bewirtschaftungsvorschriften betrauten Stellen können durch gehörig legitimierte Organe die gemäß den §§ 5 und 6 erstatteten Meldungen und Auskünfte überprüfen lassen und auch sonst die zur Durchführung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung erforderlichen Erhebungen bei den in

den §§ 5 und 6 genannten Personen und Unternehmungen durchführen.

(2) Diesen Organen ist jederzeit Zutritt zu den Lagerräumen und Betriebsstätten und die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen [§ 6 Abs. (2)] zu gewähren sowie jede für die Überprüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 8. (1) Vom Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an dürfen die im § 5, Abs. (1), genannten Personen Rechtsgeschäfte über bewirtschaftete Waren nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der in dessen Durchführung erlassenen Anordnungen abschließen; andernfalls sind die Rechtsgeschäfte nichtig. Veränderungen (Verarbeitung, Verbrauch usw.) dieser Waren sind, soweit es sich nicht um die Verwendung (Verbrauch) durch Letztverbraucher handelt, nur mit Genehmigung zulässig.

(2) Die Lieferung und der Bezug bewirtschafteter Waren ist nur auf Grund einer Bezugsgenehmigung gestattet.

(3) Die Bezugsgenehmigung berechtigt den Lieferanten zur Lieferung und den Inhaber zum Bezug der Art und Menge bewirtschafteter Waren, auf die sie lautet.

(4) Der Lieferant hat die Bezugsgenehmigung einzuziehen, sobald die darauf angegebene Warenmenge ausgeliefert wurde.

(5) Die Bezugsgenehmigungen sind zeitlich beschränkt; sie verlieren nach Ablauf des festgesetzten Termines ihre Gültigkeit, soweit die Gültigkeitsdauer nicht verlängert wurde.

(6) Die näheren Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren werden durch Anordnung erlassen.

§ 9. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann Ausnahmen von den Bestimmungen des § 8 zulassen und für einzelne bewirtschaftete Waren Kleinstmengen festsetzen, innerhalb deren ohne Bezugsgenehmigung an Verbraucher geliefert und von diesen bezogen werden darf.

§ 10. Wer bewirtschaftete Waren im Außenhandelsverkehr einführt, hat dies anlässlich der Anmeldung zur Zollabfertigung auf dem vorgeschriebenen Formblatt beim zuständigen Zollamt zu melden.

§ 11. (1) Beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau werden Bewirtschaftungsstellen errichtet, denen die Handhabung der diesem Bundesministerium obliegenden Bewirtschaftungsaufgaben übertragen wird.

(2) Die Geschäfte jeder Bewirtschaftungsstelle führt ein Geschäftsführer, der vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bestellt wird.

(3) Die Bewirtschaftungsstellen können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und der für die Produktions- und Absatzregelung bestehenden gemeinsamen Organisationen der durch die Bewirtschaftung betroffenen Erzeuger und Händler bedienen.

§ 12. (1) Zur Beratung und Begutachtung der allgemeinen Fragen der Warenverkehrsregelung wird beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Bundesbewirtschaftungskommission errichtet.

(2) Der Bundesbewirtschaftungskommission obliegt es insbesondere:

- a) Vorschläge zur Sicherstellung einer ordnungsmäßigen und lückenlosen Durchführung der Bewirtschaftung zu erstatten,
- b) auf die Koordinierung der Tätigkeit aller mit der Handhabung der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bewirtschaftungsvorschriften betrauten Stellen hinzuwirken und
- c) Gutachten in Angelegenheiten der Bewirtschaftung, insbesondere über die Art ihrer Durchführung und deren Überwachung abzugeben.

(3) Die Bundesbewirtschaftungskommission ist vor einer Verfügung gemäß den §§ 1, Abs. (4), 3, Abs. (1), 9 und 11, Abs. (2), anzuhören.

§ 13. (1) Mitglieder der Bundesbewirtschaftungskommission sind:

1. je vier Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,

2. je zwei Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien, als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs, als Konsumentenvertreter und

3. je ein Vertreter der Bundesländer.

(2) Für jedes Mitglied der Bundesbewirtschaftungskommission ist ein Ersatzmann zu bestellen.

(3) Die im Abs. (1), Ziffern 1 und 2, genannten Mitglieder und ihre Ersatzmänner werden auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung, die unter Z. 3 genannten Mitglieder (Ersatzmänner) auf Vorschlag des zuständigen Landeshauptmannes vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bestellt.

(4) Die Mitglieder der Bundesbewirtschaftungskommission üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; sie haben auf den Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Kommission erwachsenden Barauslagen Anspruch.

(5) Die Mitglieder der Bundesbewirtschaftungskommission sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, von denen sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit in der Kommission Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 14. (1) Den Vorsitz in der Bundesbewirtschaftungskommission führt der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, der sich durch einen Beamten seines Ministeriums vertreten lassen kann.

(2) Falls eine einhellige Auffassung über eine in der Bundesbewirtschaftungskommission behandelte Frage nicht erzielt werden kann, sind die voneinander abweichenden Stellungnahmen in der Niederschrift über die Sitzung der Kommission festzuhalten.

(3) Die Bundesbewirtschaftungskommission ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der zum Erscheinen verpflichteten Mitglieder zur festgesetzten Zeit anwesend ist. Die Kommission gilt als ordnungsmäßig einberufen, wenn die Einladungen unter Einrechnung des Postlaufes acht Tage vor dem Sitzungstermin abgesendet worden sind.

(4) Die Bundesbewirtschaftungskommission tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich, zusammen. Darüber hinaus kann sie vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn der begründete Antrag einer in der Bundesbewirtschaftungskommission vertretenen Körperschaft es verlangt.

(5) Die sachlich beteiligten Bundesministerien können in die Bundesbewirtschaftungskommission Vertreter entsenden.

(6) Zu den Sitzungen der Bundesbewirtschaftungskommission sind die Geschäftsführer der Bewirtschaftungsstellen zuzuziehen.

(7) Die Bundesbewirtschaftungskommission kann zur Beratung über einzelne Gegenstände Sachverständige heranziehen.

§ 15. (1) Die Geschäfte der Bundesbewirtschaftungskommission führt ein Geschäftsführer im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter. Der Geschäftsführer und dessen Stellvertreter werden auf gemeinsamen Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bestellt.

(2) Die Bundesbewirtschaftungskommission gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst; diese bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau.

§ 16. (1) Zur Beratung und Begutachtung der mit der Erfassung und Lenkung der Erzeugung, der Aufteilung und Verwendung der bewirtschafteten Waren zusammenhängenden Fragen bestellt die Bundesbewirtschaftungskommission Fachausschüsse.

(2) In diese Fachausschüsse sind zu entsenden:

1. je zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und

2. je ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien, als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs.

(3) Die in die Fachausschüsse entsandten Vertreter müssen nicht der Bundesbewirtschaftungskommission angehören.

(4) Den Vorsitz im Fachausschuß führt abwechselnd einer der Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

(5) Die sachlich beteiligten Bundesministerien können zu den Beratungen des Fachausschusses Vertreter entsenden.

(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sinngemäß.

§ 17. (1) Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Bedarfs-
gütern und der ungestörten Fortführung der Produktion kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bewirtschaftete Waren beschlagnahmen und den Eigentümer, Besitzer oder Inhaber (Verwahrer) verpflichten, diese Waren gegen Entgelt abzuliefern.

(2) Gegenstände, die im Eigentum oder Besitz des Letztverbrauchers stehen und zur Deckung seines angemessenen Eigenbedarfes oder des seiner Haushaltsangehörigen bestimmt sind, unterliegen nicht der Beschlagnahme.

(3) Kommt hinsichtlich der Höhe des zu leistenden gesetzlich zulässigen Entgeltes keine gültige Vereinbarung zwischen dem zur Ablieferung Verpflichteten und dem Berechtigten zustande, so setzt dieses Entgelt auf Antrag eines der Genannten das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses (§ 16) unter Ausschluß des Rechtsweges fest.

§ 18. (1) Von einer Verfügung nach § 17 sind die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landwirtschaftskammer zu verständigen.

(2) Die genannten Kammern können binnen vierzehn Tagen gegen diese Verfügungen Einspruch erheben, sofern durch die Verfügung der Bestand des verpflichteten Betriebes ernstlich gefährdet wird.

(3) Von einer Verfügung auf Grund der Bestimmungen des § 17 ist, sofern sie öffentliche Eisenbahnen betrifft, das Bundesministerium für Verkehr als Oberste Eisenbahnbehörde in Kenntnis zu setzen.

§ 19. (1) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und den sonst sachlich zuständigen Bundesministerien durch Verordnung an eine besondere Genehmigung knüpfen:

- a) die Errichtung neuer Unternehmungen zur fabrikmäßigen (industriellen) Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung von Waren,
- b) die Erweiterung bestehender Unternehmungen der unter a) angeführten Art und
- c) die Aufnahme der fabrikmäßigen (industriellen) Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung neuer Waren in bestehenden Unternehmungen.

(2) Bei der Anmeldung eines Gewerbes, dessen Ausübung durch Verordnung der besonderen Genehmigungspflicht nach den Bestimmungen des Abs. (1) unterworfen ist, bildet der Mangel der Genehmigung ein gesetzliches Hindernis im Sinne der Bestimmungen des § 13, Abs. (1), der Gewerbeordnung.

§ 20. Eine Genehmigung (§ 19) darf nur versagt werden, wenn

1. durch das Vorhaben die Versorgung bestehender Unternehmungen, die der Erzeugung lebenswichtiger Bedarfsgegenstände dienen, mit Roh- und Hilfsstoffen und Arbeitskräften beeinträchtigt würde oder
2. der lebenswichtige Bedarf der Bevölkerung durch die bestehenden Betriebseinrichtungen oder in anderer Weise sichergestellt ist.

§ 21. (1) Soweit zur Deckung des bei der Durchführung von Bewirtschaftungsaufgaben erwachsenden Aufwandes Kostenbeiträge notwendig sind, wenden diese von den gemäß § 11 herangezogenen Einrichtungen eingehoben. Die Höhe dieser Kostenbeiträge wird vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bestimmt.

(2) Diesen Einrichtungen steht das Recht zu, rückständige Kostenbeiträge [Abs. (1)] im Verwaltungswege nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzutreiben.

Vertretung, sofern diese Personen Angehörige des Entsendestaates sind und entweder der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen oder als Berufsbeamte außerhalb ihres Amtes in Österreich keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Steuer wird jedoch erhoben, wenn das Versicherungsentgelt an einen inländischen Bevollmächtigten des ausländischen Versicherers gezahlt wird.

(3) Die in Abs. (1), Z. 3 und 4, angeführten Ausnahmen von der Besteuerung bleiben in gleichem Umfang auch für Versicherungen wirksam, deren Einrichtungen durch künftige Sozialversicherungsgesetze geregelt werden, die an Stelle der dort angeführten Vorschriften treten.“

d) In § 5 hat Abs. (4) zu lauten:

„(4) In Fällen, in denen die Feststellung der Unterlagen für die Steuerfestsetzung unverhältnismäßig schwierig sein würde, kann die Berechnung und Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren zugelassen werden.“

e) In § 6, Abs. (1), Z. 1, entfallen die Worte „und bei einem Kapitalansamlungsvertrag“.

Neu eingefügt werden folgende Abs. (3) und (4):

„(3) Die unmittelbare oder mittelbare Zahlung des Versicherungsentgeltes an einen ausländischen Versicherer, der zum Geschäftsbetrieb im Inland nicht zugelassen ist, unterliegt mit Ausnahme der in § 4, Abs. (2), bezeichneten Fälle der Besteuerung nach den zehnfachen Steuersätzen der Abs. (1) und (2). Die in § 4, Abs. (1), unter Z. 2 und 8 angeführten Ausnahmen von der Besteuerung gelten in diesem Falle nicht.

(4) Für Versicherungszweige, die von befugten inländischen Versicherern nicht betrieben und durch Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen bekanntgemacht werden, können die in Abs. (3) vorgesehenen Steuersätze bis auf das in den Abs. (1) und (2) angegebene Ausmaß herabgesetzt werden. Außer diesen Fällen kann das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung nur aus allgemeinen handels- oder wirtschaftspolitischen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. (3) zulassen.“

f) Die bisherigen §§ 8 bis 12 erhalten die Bezeichnungen §§ 7, 8, 9, 10 und 11.

g) Im neuen § 9 tritt in Abs. (3) an Stelle der Wertziffer „600 Reichsmark“ die Wertziffer „1200 Schilling“.

h) Der neue § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Gebührenpflicht der Versicherungsurkunden.

Versicherungscheine, die von inländischen oder von den zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen ausländischen Versicherern ausgestellt werden, unterliegen nicht der in § 14, T. P. 12, des Gebührengesetzes 1946, B. G. Bl. Nr. 184, festgesetzten Gebühr.“

i) Hinzugefügt wird ein neuer § 12 mit folgendem Wortlaut:

„§ 12. Vollzug.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, im Falle des § 6, Abs. (4), im Einvernehmen mit den dort angeführten Bundesministerien betraut.“

Artikel II.

Feuerschutzsteuer.

Das Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 113, wird abgeändert wie folgt:

a) In § 1 wird folgender neuer Abs. (3) eingefügt:

„(3) Der Steuer unterliegt nicht die Entgegennahme von Versicherungsentgelten aus Feuerversicherungen bei bäuerlichen Brandschadenversicherungsvereinen, die vorwiegend die Gewährung von Sachleistungen (Hand- und Spanndienste) zum Gegenstand haben.“

b) In § 2, Abs. (1), erster Satz, wird nach den Worten „zu bewirken ist“ eingefügt: „mit Ausnahme der vom Versicherungsnehmer gesondert angeforderten Feuerschutzsteuer selbst“.

Dem Abs. (2) wird folgender Satz hinzugefügt:

„Als Gewinnanteil gilt auch die Rückvergütung eines Teiles der Prämie für schadenfreien Verlauf (Bonus).“

c) In § 3 entfällt der Abs. (3). Der Abs. (4) erhält die Bezeichnung „(3)“.

d) § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Steuersatz.

Die Steuer beträgt 8 v. H. des Gesamtbetrages des Versicherungsentgeltes.“

e) In § 5 lautet Abs. (3):

„(3) Der Steuerschuldner ist berechtigt, die Steuer bis zur Höhe von 4 v. H. des Versicherungsentgeltes neben dem Versicherungsentgelt vom Versicherungsnehmer gesondert anzufordern. Nimmt er Rückversicherung, ist er berechtigt, das an den Rückversicherer zu entrichtende Entgelt um jenen entsprechenden Hundertsatz der Steuer zu kürzen, den er vom

Versicherungsnehmer nicht gesondert angefordert hat. Dies gilt auch für den Rückversicherer, der seinerseits Rückversicherung nimmt.“

f) § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Vollzug.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.“

Artikel III.

Kraftfahrzeugsteuer.

§ 1.

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 23. März 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 407, wird wie folgt geändert:

a) § 2 entfällt.

b) § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Ausnahmen von der Besteuerung.

(1) Von der Steuer befreit sind:

1. Kraftfahrzeuge, solange sie für den Bund oder eine andere Gebietskörperschaft zugelassen sind und ausschließlich im Dienste der Polizei, Gendarmerie oder Zollwache verwendet werden;

2. Personenkraftwagen, solange sie ausschließlich zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen verwendet und auf öffentlichen Wegen oder Plätzen für den öffentlichen Verkehr bereit gehalten werden („Platzkraftwagen“, auch „Kraftdroschken“);

3. Kraftfahrzeuge jener Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt;

4. Kraftfahrzeuge der Feuerwehren und Kraftfahrzeuge, die ohne Absicht auf Erzielung eines Gewinnes für Zwecke der Krankenbeförderung, des Rettungswesens oder der Straßenreinigung verwendet werden; das gleiche gilt für Krankenfahrstühle mit maschinellem Antrieb;

5. Kraftfahrzeuge, solange sie ausschließlich zur Beförderung (Fortbewegung) von Geräten von und zur Arbeitsstätte und zum Antrieb dieser Geräte verwendet werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen;

6. Zugmaschinen ohne Güterladeraum, solange sie ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden;

7. Kraftfahrzeuge, solange damit nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften ausschließlich Fahrten mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen (weiße Schrift auf blauem Grunde) gemäß §§ 42 und 43 der Kraftfahrverordnung 1947, B. G. Bl. Nr. 83, ausgeführt werden;

8. im inländischen Zulassungsverfahren zugelassene Personenkrafträder, deren Hubraum 125 cm³ nicht übersteigt;

9. im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassene und nicht der entgeltlichen Beförderung von Personen dienende Personenkraftfahrzeuge, wenn ihr Aufenthalt im Inland während eines Kalenderjahres den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt und Gegenseitigkeit gewährt wird. Mehrere Aufenthalte innerhalb eines Kalenderjahres sind zusammenzurechnen.

(2) Kriegsbeschädigte, Zivilbeschädigte und Opfer im Kampfe um ein freies demokratisches Österreich (§ 4 des Opferfürsorgegesetzes, B. G. Bl. Nr. 183/1947), die infolge ihrer erlittenen körperlichen Beschädigung ein Kraftfahrzeug zu ihrer persönlichen Fortbewegung halten müssen, können über Vorschlag der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Kriegsbeschädigte über Vorschlag des zuständigen Landesinvalidenamtes) von der Steuer befreit werden.“

c) § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Steuersatz.

(1) Die Jahressteuer beträgt für:

	je 200 kg Eigen- gewicht oder einen Teil davon	je 100 Kubik- zentimeter Hubraum oder einen Teil davon	
			Schilling

I. Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, wenn das Gas zum Antrieb mittels eingebauten Gaserzeugers aus festen Brennstoffen hergestellt wird, und Kraftfahrzeuge, die mit Speichergas, elektrisch oder mit Dampf angetrieben werden,
von dem Eigengewicht bis zu 2400 Kilogramm 15

von dem Eigengewicht über 2400 Kilogramm 5

II. Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch flüssige Brennstoffe:

1. Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge 10

2. Personenkraftwagen, ausgenommen Kraftomnibusse 15

3. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen:

von dem Eigengewicht bis zu 2400 Kilogramm 30

von dem Eigengewicht über 2400 Kilogramm 10

4. Zugmaschinen ohne Güterladeraum:

von dem Eigengewicht bis zu 2400 Kilogramm 20

von dem Eigengewicht über
2400 Kilogramm 10

5. Kraftfahrzeuge, die unter
Z. 1 bis 4 nicht besonders
angeführt sind, unterliegen dem
Steuersatz für Zugmaschinen
ohne Güterladeraum.

(2) Bei Lastkraftwagen mit einem Eigengewicht
von mehr als 2400 Kilogramm, die durch flüs-
sige Brennstoffe angetrieben werden und deren
Eigengewicht mehr als fünf Viertel der Nutzlast
erreicht, ermäßigt sich die Steuer nach Abs. (1)
auf jenen Betrag, der sich ergibt, wenn die Nutz-
last als Eigengewicht angesehen wird.

(3) Wird für zwei Kraftwagen desselben Bes-
itzers, von denen jeweils immer nur einer
benützt wird, gemäß § 38, Abs. (2), Kraftfahr-
verordnung 1947 ein einziges Kennzeichen zuge-
wiesen und nur ein Zulassungsschein ausge-
fertigt, ist der auf jenes Kraftfahrzeug nach den
Abs. (1) und (2) entfallende Steuersatz anzu-
wenden, der die höhere Jahressteuer ergibt.

(4) Zur Steuer nach den Abs. (1) bis (3) wird
bis zum Ablauf des Kalenderjahres 1950 ein Auf-
bauzuschlag von 5 v. H. erhoben.“

d) § 13 hat zu lauten:

„§ 13. Entrichtung der Steuer.

(1) Die Steuer ist unbeschadet der Vorschrift
des Abs. (3) jeweils im voraus für die Dauer
eines Jahres zu entrichten.

(2) Die Steuer kann in Ausnahmefällen in Teil-
zahlungen entrichtet werden. In diesen Fällen
wird ein Aufgeld erhoben. Dieses beträgt:

1. bei halbjährlichen Teilzahlungen 3 v. H.,
2. bei vierteljährlichen Teilzahlungen 6 v. H.,
3. bei monatlichen Teilzahlungen 8 v. H.

Die einzelne Teilzahlung ohne Aufgeld darf
ein Zwölftel der Jahressteuer nicht unterschrei-
ten und muß mindestens 5 Schilling betragen.

(3) Die Steuer kann für im ausländischen Zu-
lassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge, die
sich vorübergehend im Inland aufhalten, tage-
weise entrichtet werden. Der Tagessteuersatz
beträgt für:

1. Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge 50 Gro-
schen,
2. Personenkraftwagen 1 Schilling,
3. alle übrigen Kraftfahrzeuge 2 Schilling.“

e) In § 14, Abs. (2), zweiter Satz, wird nach den
Worten: „eines Jahres“ eingefügt: „bei Gewäh-
rung von Teilzahlungen nach § 13, Abs. (2), für
die Dauer“.

Der dritte Satz entfällt.

f) Nach § 14 ist ein § 14 a nachstehenden In-
haltes einzufügen:

„§ 14 a. Pauschalierung.

In den Fällen, in denen die Feststellung der
Unterlagen für die Steuerfestsetzung mit unver-
hältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden sein
würde, kann die Berechnung und Entrichtung
der Steuer im Pauschverfahren zugelassen wer-
den.“

g) § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Bescheinigung über Steuer-
befreiung.

Zum Nachweis, daß ein bestimmtes Kraftfahr-
zeug gemäß § 3 von der Steuer befreit ist, erteilt
das Finanzamt eine Bescheinigung über die
Steuerbefreiung. Tritt eine Änderung in der Per-
son des Kraftfahrzeughalters oder in der Ver-
wendung oder Beschaffenheit des Kraftfahrzeuges
ein, verliert die Bescheinigung ihre Gültigkeit.“

h) In § 18 hat der Abs. (2) zu lauten:

„(2) Ist das Kraftfahrzeug bei Ablauf des Ver-
steuerungszeitraumes weder abgemeldet noch
weiter versteuert worden, so hat die Zulassungs-
behörde auf Antrag des Finanzamtes den Zu-
lassungsschein und die Kennzeichentafeln einzu-
ziehen [Zwangsmeldung, § 6, Abs. (1), Z. 2]
und die erfolgte Einziehung dem Finanzamt mit-
zuteilen.“

Abs. (3) hat zu lauten:

„(3) In den Fällen der Steuerabmeldung [§ 6,
Abs. (1), Z. 1] und der Rücknahme der Zulassung
[§ 35, Abs. (2), Kraftfahrverordnung 1947] hat
die Zulassungsbehörde dem Steuerschuldner auf
Verlangen eine Bestätigung darüber auszustellen,
an welchem Tag der Zulassungsschein und die
Kennzeichentafeln eingezogen, beziehungsweise
zurückgestellt oder hinterlegt worden sind.“

Abs. (4) entfällt. Abs. (5) bekommt die Be-
zeichnung „(4)“ und hat zu lauten:

„(4) Hat derjenige, für den ein Kraftfahrzeug
zugelassen worden ist, den Zulassungsschein und
die Kennzeichentafeln bei der Zulassungsbehörde
gemäß § 48, Abs. (2), Kraftfahrverordnung 1947
hinterlegt, dann dürfen ihm diese von der Zu-
lassungsbehörde nur gegen Vorweisung einer
neuen Steuerkarte oder einer neuen Bescheini-
gung über die Steuerbefreiung wieder ausgefolgt
werden.“

Nach § 18 ist ein § 19 mit folgendem Wort-
laut einzufügen:

„§ 19. Vollzug.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das
Bundesministerium für Finanzen im Einver-
nehmen mit den Bundesministerien für Handel
und Wiederaufbau und für Verkehr betraut.“

§ 2.

Aufgehoben werden:

1. die Verordnung über die Befreiung von Arbeitsmaschinen vom 21. Dezember 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 1140,
2. § 17 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 202,
3. die Verordnung vom 17. Mai 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 528.

Artikel IV.

Beförderungsteuer.

Das Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1926, Deutsches R. G. Bl. I S. 357, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juli 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 531, und die hiezu ergangenen Durchführungsbestimmungen treten mit 31. Dezember 1948 außer Kraft.

Artikel V.

Kapitalverkehrsteuer.

Das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 1058, wird abgeändert wie folgt:

- a) In § 13, Abs. (1), wird als Z. 3 eingefügt:
„3. gegen inländische öffentlich-rechtliche Kreditanstalten und inländische Hypothekenbanken.“
- b) In § 15, Abs. (1), Z. 1, lit. a, entfallen die Worte „inländische öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, inländische Hypothekenbanken“.
- c) § 38 hat zu lauten:

„§ 38. Vollzug.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.“

Artikel VI.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1948 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten alle Durchführungsbestimmungen, die zu den in den Artikeln I bis III abgeänderten Verkehrssteuergesetzen erlassen wurden, außer Kraft.

(4) Neue Durchführungsbestimmungen zu den durch dieses Bundesgesetz in den Artikeln I bis III geänderten Steuergesetzen können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tage an erlassen werden. Sie treten frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Renner

Figl

Zimmermann

58. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 3. Februar 1948 über die Sommerzeit im Jahre 1948.

Im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Verkehr und für Energiewirtschaft und Elektrifizierung wird verordnet:

Die gesetzliche Zeit für die Sommermonate (Sommerzeit) beginnt im Jahre 1948 am 18. April 1948 vormittags zwei Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von zwei Uhr auf drei Uhr vorgestellt.

Helmer

Der Jahresbezugspreis für das Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1948 für die ständigen Bezieher im Inland S 50.—, für die ständigen Bezieher im Ausland S 70.—. Überweisung der Bezugsgebühren auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, Telephon U 18-5-85 und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26-0-69, erhältlich.